Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 29. Октября 1862. № 125. Montag den 29. October 1862.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Grundreglement zur Reorganisation des Gerichtswesens in Rußland.

(Fortsetzung.)

2. Von der Ueberantwortung verdächtiger Personen an das Gericht und von der Aufhebung der Untersuchung.

54. Wenn der Procureur des Bezirksgerichts nach Prüfung der Voruntersuchung, in Folge deren Jemand eines Vergehens oder Verbrechens verdächtig erscheint, welches nicht den Verlust aller bürgerlichen Rechte oder der besonderen Rechte und Privilegien nach sich zieht, findet, daß dieselbe niedergeschlagen werden müsse, so legt er seine Ansicht dem Bezirksgericht zur Begutachtung vor. Wenn das Gericht nicht mit der Ansicht des Procureurs einverstanden ist, so wird die Sache dem Gerichtshofe übergeben, welcher die Endresolution fällt, nachdem er zuvor die Meinung des Gerichtshofs-Procureurs vernommen hat.

55. Wenn der Procureur des Bezirksgerichts nach Durchsicht der Untersuchungsacten findet, daß der Verdächtige dem Gericht überliefert werden muß, so setzt er den Anklageact auf.

56 Im Anklageact wird aufgeführt: der Sachbestand, die Gründe der Anklage, die Art und Weise des Vergehens oder Verbrechens.

57. In Sachen, welche der Entscheidung des Bezirksgerichts ohne Hinzuziehung der geschworenen Beisitzer unterliegen, übergiebt der Procureur den Anklageact zugleich mit den Originaluntersuchungsacten der Behörde und deutet dabei an, welche Personen seiner Ansicht nach zur gerichtlichen Untersuchung vor Gericht gefordert werden müssen.

58. Wenn die Sache einer Entscheidung mit Hinzuziehung der geschworenen Beisitzer unterliegt, so stellt der Procureur des Bezirksgerichts den Anklageact oder sein Gutachten wegen Niederschlagung der Untersuchung und die Untersuchungsacten dem Procureur des Gerichtshofes vor, welcher sie wiederum dieser Behörde mit seiner Begutachtung vorlegt.

59) Das Erkenntniß des Gerichtshofes darüber, daß der Verdächtige dem Gericht überliefert, oder, daß die Untersuchung niedergeschlagen werden soll, wird dem Procureur des Bezirksgerichts zur Ausführung übergeben.

60. Der Anklageact wird durch das Gericht dem Angeklagten mitgetheilt und ihm freigestellt, diejenigen Personen zu nennen, welche er für nöthig erachtet, zur gerichtlichen Untersuchung vorfordern zu lassen, so wie auch, wen er sich zum Vertheidiger erwählt. Dem Angeklagten ist es anheimgestellt, den Gerichtspräsidenten zu bitten, den Vertheidiger selbst zu bestimmen.

61. Der Angeklagte und sein Vertheidiger können die Ausfertigung einer Copie des Anklageactes verlangen und die Original-Untersuchungsacten unter gehöriger Beaufsichtigung in der Canzlei der Behörde durchsehen.

62. Die Citation der zur gerichtlichen Untersuchung geforderten Personen und alle zur Eröffnung der Sitzungen nöthigen Vorbereitungen geschehen auf Anordnung des Gerichtspräsidenten.

63. Wenn auf Beschluß der Gerichtsbehörde die Untersuchung niedergeschlagen wird, so kann der von der Untersuchung Befreite in derselben Sache nicht wieder dem Gericht übergeben werden, ohne ein besonderes Erkenntniß des Gerichtshofes.

3. Von dem Proceß in den Bezirksgerichten.

64. Sachen über solche Vergehen und Verbrechen, auf welche Festungs- oder Zuchthausstrafe, ohne Schmälerung der Rechte und Privilegien, Gefängniß- und andere weniger schwere Strafen stehen, werden in den Bezirksgerichten ohne Hinzuziehung der geschworenen Beisitzer verhandelt.

65. Die Gerichtssitzung beginnt in jedem Proceß durch Verlesen des Anklageacts.

66. Die Beweise, welche sich bei der Voruntersuchung ergeben haben, werden in der Behörde beglaubigt und ergänzt: 1) durch eine Prüfung der Originalprotokolle über Besichtigungen, Beschlagnahmen, Haussuchungen und andere schriftliche und materielle Beweise und 2) durch eine Aufnahme der Aussagen des Angeklagten, der Sachverständigen, der Zeugen und der bei der Sache betheiligten Personen.

67. Die Sachverständigen und Zeugen müssen vor dem Verhör erst in dem Gericht nach dem Confessionsgebrauch eines jeden vereidigt werden.

68. Dem Procureur, als dem Ankläger, wird der Vertheidiger des Angeklagten gegenübergestellt. Zur mög-

lichst vollständigen Aufklärung der zur Rechtfertigung oder Anschuldigung des Angeklagten dienenden Umstände, wird es sowol dem Procureur, als auch dem Angeklagten, seinem Vertheidiger und dem durch das Verbrechen Geschädigten freigestellt, an den Verhören und Gerichtsverhandlungen Theil zu nehmen. Die Leitung der Untersuchung und Verhandlung zur gehörigen Aufklärung der Sache liegt dem Präsidenten des Gerichts ob.

69. Das Gerichtsverfahren besteht: aus einer Anklagerede des Procureurs, aus den Erklärungen desjenigen, der auf Schadenersatz für erlittenen Schaden oder Verlust anträgt, oder dessen Bevollmächtigten und aus der Vertheidigung, die entweder der Angeklagte selbst oder dessen Vertheidiger vorträgt.

70. Die Glieder der Behörde (oder in Sachen, welche mit Hinzuziehung von geschworenen Beisitzern entschieden werden, auch diese letzteren) können Erklärungen verlangen und der Procureur kann mündlich die Erläuterungen abgeben, welche er hinzuzufügen für nöthig erachtet; das letzte Wort jedoch in der Verhandlung vor Gericht gehört immer dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger.

71. Nach Beendigung der Gerichtsverhandlungen trägt der Präsident des Gerichts in Kürze das Wesentliche der Sache und die für oder wider den Angeklagten beigebrachten Beweise vor.

72. Dem Fällen des Urtheils muß die Prüfung folgender Fragen vorangehen: 1) ob das Ereigniß, welches Veranlassung zur Anklage gegeben hat, wirklich stattgefunden hat; 2) über Schuld oder Unschuld des Inculpaten in allen Punkten der Anklage; 3) über Anwendung der Strafgesetze auf sein Vergehen und 4) über die Entschädigung für den durch das Vergehen oder Verbrechen verursachten Schaden.

73. Vor Entscheidung der Frage über Anwendung der Strafgesetze hört das Gericht erst das Gutachten des Procureurs und die Erklärung des Angeklagten oder dessen Vertheidigers an.

74. Wenn bei Entscheidung einer Sache die Stimmen der Richter in zwei oder mehr Meinungen getheilt sind, so wird als Basis des Urtheils diejenige Meinung angenommen, welche die meisten Stimmen hat; bei Gleichheit derselben wird derjenigen Meinung der Vorzug gegeben, welcher der Präsident des Gerichts beistimmt; wenn aber die Meinungen so vertheilt sind, daß die Stimme des Präsidenten kein Uebergewicht geben kann, so erhält diejenige von den gleichstimmigen Meinungen den Vorzug, welche für das Schicksal des Angeklagten die günstigere ist.

75. Das Gericht bestimmt die Strafe genau auf Grundlage der Gesetze, jedoch ist ihm das Recht gegeben, bei Umständen, welche die Schuld des Angeklagten verringern, die Strafe um einen oder zwei Grade zu mildern, indem es zugleich auf die nächste Strafart übergeht, wenn das Gesetz für dieses Vergehen keinen niedrigeren Grad, als den angegebenen bestimmte, ferner auch, sich bei Seiner Kaiserlichen Majestät um Begnadigung eines Verbrechers zu verwenden, wenn dieser der Gnade des Monarchen für würdig erkannt wird.

76. Der Inhalt des gefällten Urtheils wird sofort in der öffentlichen Sitzung des Gerichts verlesen, wenn dieses nicht für nothwendig erachtet, die Berathung und Bekanntmachung des Urtheils bis zur nächsten Sitzung zu vertagen.

77. Das Urtheilsprotokoll wird, nachdem es von den Gliedern des Gerichts unterschrieben worden, dem Angeklagten mitgetheilt, und von diesem Zeitpunkt an wird für ihn der Termin zur Eingabe einer Appellation gegen das Urtheil berechnet.

4. Von dem Gerichtsverfahren mit Hinzuziehung der geschworenen Beisitzer.

78. Sachen über Vergehen und Verbrechen, auf welche Strafen stehen, die mit dem Verlust aller bürgerlichen Rechte oder mit dem Verlust aller oder einiger besonderen Rechte oder Privilegien verbunden sind, werden bei den Gerichtsbehörden nicht anders, als mit Hinzuziehung der geschworenen Beisitzer verhandelt.

79. Die geschworenen Beisitzer können vier mal im Jahre zusammenberufen werden, in außerordentlichen Fällen auch öfter, und auf so lange Zeit, als zur Entscheidung der zur Verhandlung vorbereiteten Sachen erforderlich ist.

80. Bei Eröffnung einer jeden Sitzung zur Verhandlung von Processen, die der Entscheidung des Gerichts mit Hinzuziehung der geschworenen Beisitzer unterliegen, müssen in der Stadt oder in dem zur Sitzung der Gerichtsbehörde bestimmten Orte, nicht weniger als 30 Beisitzer gegenwärtig sein.

81. Vor Verhandlung einer jeden Sache, werden die für die Sitzung angefertigten Geschworenenlisten dem Procureur und dem Angeklagten vorgelegt.

82. Die geschworenen Beisitzer können sowol durch den Procureur, als auch von dem Angeklagten verworfen werden, ohne Angabe des Grundes der Verwerfung.

83. Der Procureur kann nicht mehr als sechs Geschworene verwerfen.

84. Dem Angeklagten, und wenn deren mehrere sind, allen zusammen, ist es anheimgestellt, so viele Geschworene zu verwerfen, daß von der ganzen Zahl von 30, nicht weniger als 18 übrig bleiben.

85. Aus der Zahl der nicht verworfenen Geschworenen werden zur Entscheidung der Sache durch das Loos 12 Beisitzer bestimmt, welche aus ihrer Mitte einen Obmann erwählen.

86. Die durch das Loos bestimmten Beisitzer werden in der Behörde selbst über gerechte und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt, wobei der Geistliche, der ihnen den Eid abnimmt, die Wichtigkeit dieser Verpflichtungen erklärt.

87. Nach Beendigung der Verhandlung vor Gericht und nach Darlegung des Thatbestandes erklärt der Präsident des Gerichts den geschworenen Beisitzern die Regeln über die Kraft der Beweise, die für oder wider den Angeklagten beigebracht sind, und die Gesetze, welche sich auf die Bestimmung der Art des zu untersuchenden Verbrechens beziehen, indem er den Geschworenen in Erinnerung bringt, daß sie sich bei Fällung des Urtheils vor jeder Parteilichkeit in Betreff der Anschuldigung oder Rechtfertigung des Angeklagten zu hüten haben.

88. Hierauf händigt der Präsident des Gerichts dem Obmann der geschworenen Beisitzer folgende schriftliche Fragen ein: 1. über das thatsächliche Vorhandensein des Ereignisses, welches Veranlassung zur Anklage gegeben und

2. über die Schuld oder die Unschuld des Angeklagten nach den Anklagepunkten. Diese Fragen werden, ehe sie den Geschworenen eingehändigt werden, öffentlich verlesen.

89. Die geschworenen Beisitzer entscheiden die ihnen durch den Obmann vorgelegten Fragen durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird derjenigen Meinung der Vorzug gegeben, welche den Angeklagten freispricht.

90. Die geschworenen Beisitzer können zu ihren Antworten auf die Fragen hinzufügen, daß der Angeklagte nach den vorliegenden Umständen Nachsicht verdiene.

91. Nach Einsammlung der Stimmen giebt der Obmann dem Präsidenten des Gerichts die Fragen mit den Antworten der Geschworenen zurück.

92. Die Entscheidung der Geschworenen wird von diesen selbst mündlich mitgetheilt und von dem Präsidenten in derselben Session des Gerichts öffentlich verkündet.

93. Wenn durch den Wahrspruch der Geschworenen der Angeklagte der Nachsicht empfohlen wird, so muß das Gericht die ihm nach dem Gesetz zukommende Strafe um einen Grad mildern, wenn es aber selbst in den Acten besondere Umstände findet, welche die Schuld mindern, — um zwei Grade. In besonders wichtigen Fällen kann sich das Gericht für die Begnadigung des Verbrechers verwenden.

94. Wenn das Gericht einstimmig erkennt, daß durch den Wahrspruch der Geschworenen Jemand unschuldig verurtheilt worden, so trifft es die Entscheidung, daß die Sache einer neuen Versammlung von geschworenen Beisitzern zur Prüfung übergeben wird, deren Urtheil dann aber jedenfalls als endgültig angenommen wird.

(Fortsetzung folgt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 29. October 1862.

Angekommene Fremde.

Den 29. Oct. 1862.

Stadt London. Fürst Obolinsky von Twer; Hr. Baron von Osten-Sacken von Astrachan; Hr. Tit.-Rath Edelsohn von Berlin; Hr. Dr. von Kreusch aus Livland; Hr. erblicher Ehrenbürger A. Peht aus Kurland; Hr. Kaufmann Keck von Pernau; Hr. Landmesser Kaufmann von St. Petersburg; Hr. Schriftführer Kirper von Jacobstadt; Hr. E. Becker von Charkow.

St. Petersburger Hotel. Hr. Graf von der Pahlen nebst Familie und HH. von Rummel 1 und 2 aus Kurland; Hr. Gutsbesitzer Bandau nebst Gemahlin aus dem Auslande; Hr. Baron Mengden nebst Familie aus Livland.

Hotel du Nord. HH. Kaufleute Reuß von Manchester, Genth von St. Petersburg und Leiden von Coeln; Hr. Obrist von Köber von Mitau.

Stadt Dünaburg. HH. Kaufleute Marus und Segebrock von Mitau, Schwede und Schubert von Pernau; Hr. Verwalter Ballod und Frl. L. Garlitz aus Livland; Hr. Coll.-Secr. Lesnewsky von Dünaburg; Hr. Fähnrich Djubjuk von Moskau.

Hotel du Berlin. Hr. Kaufmann Strupp von Libau; Hr. Bilkowsky von Dünaburg.

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cts. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cts. H. C.	
dito	3 Monate	—	—	Centimes	
Hamburg	3 Monate	—	$31^3/_4$	S. H. Bc.	
London	3 Monate	—	$35^3/_4$	Pence St.	
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	

Fonds-Course.	Geschlossen am 22.	23.	24.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. dito dito dito pCt.	„	„	„	„	„
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	„	„	„	97	„
5 pCt. dito 3. & 4. do.	„	„	„	„	$96^1/_4$
5 pCt. dito 5te Anleihe	„	„	„	$96^3/_4$	$96^1/_2$
5 pCt. dito 6te do.	„	„	„	„	„
5 pCt. dito Hope & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	„	„	„	„	„
4 pCt. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	99	$98^3/_4$
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 22.	23.	24.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	$99^3/_4$	„
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„	„	„	„	„
Livl. Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„	„	„	$98^3/_4$	„
Kurl. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehst. dito kündbare	„	„	„	„	99
Ehst. dito Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehst. Metall. à 300 R.	„	„	„	„	„
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silb.-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	[illegible]
4 pCt. Metalliques à 300 R.					
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie v. Rbl. 125:	„	„	„	„	„
Gr. Russ. Bahn, volle Einzahlung Rbl.	„	„	„	„	„
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25	„	„	„	„	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 124. Riga, Montag, den 29. October 1862.

Angebote.

Für Bierbrauereien!

Um unsern resp. Abnehmern in den russischen Ostseeprovinzen die Möglichkeit zu bieten, auch nach geschlossener Schiffahrt unsern

frischen 1862-r Bairischen Stadt- und Landhopfen

zu den billigsten Preisen beziehen zu können, unterhalten wir bei unserem Agenten Herrn **P. G. Fahrbach** in **Riga** (kl. Schmiedestr. Nr. 14, gegenüber der neuen Gildstube) für den bevorstehenden Winter eine Niederlage davon und bitten wegen des Näheren mit demselben verkehren zu wollen. Ergebenst

Nürnberg, October 1862. **Hopf & Söhne.**

(10 mal für 1 Rbl. 92 Kop.)

Die Direction der baltischen Leinen-Manufactur

bringt hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß der Verkauf des Kengeraggeschen Flachs-Gespinnstes auch fortan in der Niederlage des Herrn

R. John Hafferberg in Riga
Herrenstraße Nr. 12

zu den Fabrikpreisen stattfindet. Die Niederlage wird stets mit einem vollständigen Sortiment aller Nummern Flachs-Heede und gezwirnter Garne versehen sein und auswärtige Aufträge auf's prompteste effectuiren.

(3 mal für 70 Kop.)

Besten 1862-er Bayerischen Hopfen

verkaufen

Wilh. Strauss & Co.,
Herrenstraße Nr. 12. 2

(3 Mal für 20 Kop.)

Besten Dachschiefer,

sowie tüchtige Dachdecker, die auch während des Winters das Eindecken besorgen können, empfiehlt

G. Dittmar, Riga. 6

(9 mal für 99 Kop.)

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen

№ 125. Понедѣльникъ, 29. Октярбя | Montag, 29. October 1862.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. | Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. | Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Als gefunden sind eingeliefert und verdächtigen Leuten abgenommen worden, nachstehende Gegenstände: ein silberner Theelöffel, zwei große eiserne Strängenschrauben, ein fünfrubliges Credit-Billet, ein Mörser nebst Bolzen, ein Anker mit weißem Weine, eine Kiste Champagner, zwei Buxkin-Paletots und eine wattirte Bettdecke. Die resp. Eigenthümer dieser Sachen werden desmittelst aufgefordert, sich binnen sechs Wochen a dato bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung mit den erforderlichen Eigenthumsbeweisen zu melden.

Riga, Polizei-Verwaltung den 23. October 1862. Nr. 4001. 2

* * *

Das Local der Ober-Verwaltung und der lettischen Bezirks-Verwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank befindet sich gegenwärtig in dem an der kleinen Schloßstraße hiesiger Stadt belegenen Hause, neue Nr. 3., parterre.

Riga, den 3. October 1862. Nr. 216. 1

* * *

In Gemäßheit des Befehls Einer Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Gouvernements-Verwaltung, vom 12. September d. J., Nr. 1660, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge eines an Se. Hohe Excellenz den Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements ergangenen Schreibens des Herrn Collegen des Finanzministers, die weitere Emittirung und Circulation von Geldmarken verboten ist und daß die hiesigen Aussteller der noch gegenwärtig in Umlauf befindlichen Marken gehalten sind, selbige in der Frist von drei Monaten, gerechnet vom Tage dieser Publication, einzulösen.

Pernau-Rathhaus, den 10. October 1862.

Nr. 1922. 1

Von dem im Kurländischen Gouvernement im Talsenschen Kreise und dem Zabelnschen Kirchspiel belegenen Privatgut Wahnenschen Gemeindegericht wird den nachstehend genannten, auf Rekrutenloskaufung unter Geltung der früheren Gesetze entlassenen, zu dem Gerichtsbezirke dieses Gemeindegerichts gehörigen, außerhalb ihrer Gemeinde im Livländischen Gouvernement domicilirenden Individuen als:

1) Janne Grünberg,
2) Jurre Pekfche,
3) Jakob Sickmann,
4) Carl Artmann,
5) Friedrich Grünberg,
6) Janne Jumme,
7) Janne Junker,
8) Fritz Straus,

in Folge desfalls ergangenen Circulairbefehls Eines Talsenschen Kreisgerichts vom 12. Juni d. J. sub Nr. 1314. die Vorschrift Seiner Excellenz des Kurländischen Herrn Gouvernements-Chefs vom 1. Juni c. sub Nr. 4938 desmittelst eröffnet, daß durch die Allerhöchste Gnade Sr. Kaiserlichen Majestät unseres Herrn und Kaisers die Geltung der Loskaufssumme von 300 Rubel nur auf die nächst bevorstehende Rekrutirung sich erstreckt, und die gedachten Individuen daher, falls nicht die Bestimmungen der neuen Rekruten-Verordnung, nach welcher die etwanige Loskaufsquote 570 Rbl. S. beträgt, auf sie Anwendung finden sollen, bemüht sein mögen die ganze Summe von 300 Rbl. S. zu beschaffen, zum 15. November d. J. hier einzuzahlen und sich vor diesem Gemeindegericht behufs ihrer Vorstellung zum Loskauf zu stellen.

Die betreffenden Behörden und Autoritäten Livlands, unter denen die oben namhaft gemachten Gemeindeglieder domiciliren, werden ergebenst ersucht, vorstehende gerichtliche Bekanntmachung den

betreffenden Personen zur Wahrnehmung des Erforderlichen gefälligst eröffnen zu wollen.

Wahnen-Gemeindegericht d. 27. Septbr. 1862.

Nr. 157. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. bringt Ein Kaiserliches Pernausches Kreisgericht zur allgemeinen Wissenschaft: Demnach von dem Pattenhofschen Gesindeswirthen Jurry Lisment hieselbst darum nachgesucht worden ist, ein Proclam in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er, mittelst eines zu Groß-Köppo am 8. März 1861 mit seinen beiden Söhnen Jaan und Karl Lisment abgeschlossenen Verkauf- und resp. Kauf-Contractes, das ihm eigenthümlich gehörige, mittelst diesseitigen Bescheides vom 19. August 1858, Nr. 584, ihm adjudicirte, im Pernauschen Kreise, 3. Pernauschen Kirchspielsgerichtsbezirke, Hallistschen Kirchspiele und Friedrichsheimschen Gemeindegerichtsbezirke auf Gehorchsland belegene Grundstück Polli II nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien sammt dem von diesem Grundstücke untrennbaren, aus fünf Pferden, sechszehn Stück Rindvieh und elf Tschetwert Sommersaaten bestehenden eisernen Inventario für die Summe von 3000 Rbl. besagten seinen Söhnen, Jaan und Karl Lisment, verkauft habe und der Kaufschilling derart berichtigt worden, daß

1) Verkäufer Jurry Lisment durch Unterschrift dieses Contractes seinen Söhnen Jaan und Karl Lisment über den Empfang von zweitausend Rubel als dereinstigen Erbantheil an seinen Nachlaß, quittirt	S.-R. 2000
2) Verkäufer durch Unterschrift des Contractes über den Empfang von fünfhundert Rubel, welche Käufer Jaan Lisment schon früher e propriis erlegt, quittirt	S.-R. 500
3) Käufer über den Rest von fünfhundert Rubeln dem Verkäufer eine jährlich mit 5⁰/₀ zu verrentende, auf das Grundstück Polli II zu ingrossirende Obligation, deren Jahreszinsen Karl Lisment zu entrichten hat, ausstellen	S.-R. 500
	S. R. 3000

als hat das Pernausche Kreisgericht diesem petito deferirend, kraft dieses öffentlichen Proclams alle Diejenigen, welche an das genannte Grundstück Polli II cum appertinentiis aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen machen, oder gegen die gesetzliche Veräußerung und Eigenthumsübertragung etwa Einwendungen formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monate a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 19. Januar 1863 solche ihre Forderungen und Einwendungen gehörig anzubringen, selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß elapso termino Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das gedachte Grundstück Polli II cum omnibus appertinentiis den Käufern Jaan und Karl Gebrüdern Lisment erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Fellin im Kreisgericht den 19. October 1862.

Nr. 982. 3

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen der Erben des weiland dimitt. Kirchspielsrichters und Ritters Carl Gustav von Volkmershausen verfügt worden, das zur gesetzlichen Verhandlung vom Dorpatschen Landgerichte eingesandte versiegelte Testament des am 28. Juni d. J. zu Dorpat verstorbenen dimitt. Kirchspielsrichters und Ritters Carl Gustav von Volkmershausen, laut desfalls bestehender gesetzlicher Vorschrift § 8 und 10 der Königlichen Schwedischen Testaments-Stadga am 3. Juli 1686 pag. der L. O. 429 und 431 allhier bei diesem Hofgerichte am 19. November d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich entsiegeln und zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche gegen das vorerwähnte Testament weiland dimitt. Kirchspielsrichters und Ritters Carl Gustav von Volkmershausen aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den citirten §§ 8 und 10 der Testaments-Stadga gesetzlich vorgeschriebenen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testaments an gerechnet, laut dem Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Th. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 hieselbst bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Reccissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Zugleich werden kraft dieser Publication und Proclamation Alle und Jede, welche an den genannten weiland dimitt. Kirchspielsrichter und Ritter Carl Gustav von Volkmershausen, modo dessen Nachlassenschaft, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechts-

grunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich aufgefordert, sich a dato dieser Publication innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 22. November 1863 allhier bei diesem Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer mit ihren Ansprüchen und Forderungen an den obberegten Nachlaß publicirt werden sollen. Desgleichen werden die Schuldner obiger Nachlassenschaft und Diejenigen, welche zu derselben gehörige Vermögensstücke in Händen haben, bei der auf Verheimlichung und unrechtmäßige Auslieferung fremden Eigenthums resp. gesetzten Strafe des doppelten und eigenen Ersatzes angewiesen, innerhalb der Frist von sechs Monaten a dato dieser Publication bei diesem Hofgerichte getreuliche Anzeige von ihrer Schuld und von den in ihren Händen befindlichen Vermögensstücken zu machen, auch dieselben nirgend anderswohin als an diese Oberbehörde einzuliefern. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. Nr. 3579. 1

Riga-Schloß, den 8. October 1862.

Torge.

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio werden die in der zwischen der Schaal- und Sünderpforte neuerbauten Reihe befindlichen 7 Buden und das ebendaselbst befindliche Privet nebst zugehöriger Kammer, vom 12 November d. J. ab auf ein Jahr an die resp. Meistbietenden in Miethe vergeben werden. Etwaige Miethliebhaber werden demnach hiermit aufgefordert, sich an den auf den 1., 6. und 8. November d. J. anberaumten Ausboteterminen um 12 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 25. October 1862.

Nr. 1073. 3

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отданы будутъ въ наемъ тому, который предлагаетъ наивысшую цѣну устроенныя между Зюндерскими и Шальторскими воротами въ новомъ ряду 7 лавокъ и находящееся тамъ же отхожее мѣсто съ принадлежащею къ оному каморкою срокомъ отъ 12. ч. Ноября впредь на одинъ годъ и приглашаются симъ лица, желающія брать въ наемъ оныя пимѣщенія, явиться для объявленія предлагаемыхъ ими наивысшихъ цѣнъ къ торгамъ, которыя производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 1., 6. и 8. ч. Ноября съ 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій. № 1073. 3

Рига-Ратгаузъ, 25. Октября 1862 года.

* * *

Псковское Губернское Правленіе, согласно постановленію 23. Августа 1862 года объявляетъ, что на удовлетвореніе долга Псковской купеческой вдовы Прасковьи Ѳедоровой и сына ея Михаила Лукина Половинкиныхъ Порховскому третьей гильдіи купцу Ивану Ѳомину Арчатову, по закладной, совершенной въ Псковской Палатѣ Гражданскаго Суда, 19. Января 1853 года, въ 7875 руб. с. съ процентами, назначено въ продажу, съ публичнаго торга, въ Присутствіи сего Правленія на срокъ 15. Января 1863 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня, принадлежащее Половинкинымъ имѣніе, состоящее въ 1. части г. Пскова: домъ каменный, крытый черепицею, на улицу два, а на дворъ три этажа, длиною по улицѣ 7½ сажень и по двору 5 саж.; въ нижнемъ этажѣ двѣ лавки, отданныя въ наемъ по условіямъ, одна Псковскому купцу Укроповскому, заключенному 1860 года Марта 16. на три года по 180 руб. въ годъ, и 20. Марта на три года по 165 руб. въ годъ, а другая Опочецкому купеческому сыну Комарову безъ контракта, за 175 руб. въ годъ; къ дому два флигеля каменные, по улицѣ 6 и по двору 5 сажень каждый, изъ нихъ одинъ отданъ въ наемъ крестьянкѣ Ефросиньѣ Старостиной, по условію 1861 года Іюня 1., на одинъ годъ, цѣною за 250 р. Надворная постройка: амбаръ деревянный, крытый досками, повѣть на 9 каменныхъ и 6 деревянныхъ столбахъ, на протяженіи 12 сажень, крытая тесомъ, подъ оною амбаръ и надъ нимъ сѣнникъ; сарай для складки дровъ, два хлѣва, колодезъ съ бревенчатымъ срубомъ, обшитый досками, садъ съ 20 разными молодыми деревьями и кустами. Съ имѣнія этого можно получать чистаго доходу въ годъ, исключая на городскія повинности и поддержку дома 1280 руб., а потому и оцѣнено, на основаніи 1981 ст. II. ч. X. Т. Св. Зак., въ 10,240 руб. с. Желающіе купить имѣніе это могутъ разсматривать бумаги,

относящіяся до настоящей публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. № 6109. 1

* * *

По опредѣленію Царскосельскаго Уѣзднаго Суда назначенъ въ продажу имѣніе вольноотпущеннаго отъ Г. Платонова Александра Фомина, заключающееся въ землѣ до 196 дес. съ лѣсами, сѣнными покосами и прочими угодьями, оцѣненное въ 900 руб. с. на удовлетвореніе долга его по закладной Статскому Совѣтнику Федору Павлову Арнингу, состоящее Царскосельскаго уѣзда, 2. стана, въ деревнѣ Зарѣчье, назначено въ продажу въ Присутствіи Царскосельскаго Уѣзднаго Суда 17. Декабря 1862 года съ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня, гдѣ желающіе могутъ разсматривать документы до настоящей публикаціи и продажи относящіяся.

15. Октября 1862 года. № 2239. 2

* * *

Diejenigen, welche den Umbau des alten Wachhausgebäudes an der Alexanderpforte übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 25. und 30. October und 1. November d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 23. October 1862.

Nr. 1048. 1

* * *

Die Kurländische Gouvernements-Regierung bringt desmittelst zur allgemeinen Kenntniß, daß bei derselben am 12. und 15. November d. J. Torge wegen Uebernahme der Lieferung von circa 600 Halbpelzen für die bei der bevorstehenden Rekrutirung auszuhebenden Rekruten abgehalten werden sollen. Die Ausbotbedingungen zur besagten Lieferung sind täglich während der Sessionszeit in der Canzellei der Session der Kurländischen Gouvernements-Regierung einzusehen, woselbst sich auch ein als Muster dienender Halbpelz zur Ansicht befindet.

Schloß-Mitau, den 9. October 1862.

Nr. 1567. 2

Auction.

Von der Dörptschen Bezirks-Verwaltung der Reichsdomainen wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 19. November c., Vormittags 10 Uhr, auf dem publ. Gute Jaepern 26 Cubikfaden trockenen Torfs und am 22. November c., Vormittags 10 Uhr, auf dem publ. Gute Wolmarshof 20 Cubikfaden trockenen Torfs, durchs örtliche Gemeindegericht bei einem Angebote von 1 Rbl. S. pro Cubikfaden meistbietend gegen baare Zahlung verkauft werden sollen.

Dorpat, den 19. October 1862.

Nr. 2006. 3

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. der Ljuzinschen Meschtschanka Anna Wilhelmine Zabel vom 20. October 1861, Nr. 4859, giltig bis zum 26. April 1863.

Das B.-B. der Rekrutenfrau Anna Andrit geb. Djennit vom 13. Juni 1860, Nr. 199, giltig bis zum 15. Juni 1862.

Die Legitimation der zum Rigaschen Arbeiter-Oklad verzeichneten Praskowja Iwanowa vom 11. August 1861, Nr. 729.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Pawlina Iwanowa Linkusowna, Johann Anton Brigge, Leiser Morduchow Nemerow, Darja Fedorowa, Adolph Telesier Pajewitsch, Fedor Jeremejew Kowalew, Anna Elisabeth Bahr, Constantia Ludovica Bahr, Juda Kondratjew Sasonow, Johann Peter Hasenfuß, Christoph Johann Balschweit, Eduard Buchheim, Victoria Grünberg, Tatjana Kott, Irinja Iwanowa Belowa, Philipp Jacob Gangnus, Emilie Elisabeth Zoephels, Julius Johann Dahlstroem, Charlotte Wilhelmine Margaretha Wolter, Peter George Kirschning, Carl August Werner Hein, Warfolomei Polujuchtow Jelissejew, Barbara Pfeiff, Boruch Aronowitsch Wigderhaas, Kondraty Kondratjew Sassonow, Anna Helena Elisabeth Karkling, Praskowja Petrowa Storch geb. Korogwitschew, Klawdeja Kondratjew, David Arzionow Sinäkow,

nach anderen Gouvernements.

In Stelle des Livländischen Vice-Gouverneurs: Aelterer Regierungsrath **W. Poorten.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**